

Inventarisierung und Denkmalschutz in Liechtenstein

Autor(en): **Poschel, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera**

Band (Jahr): **11 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-392709>

Nutzungsbedingungen

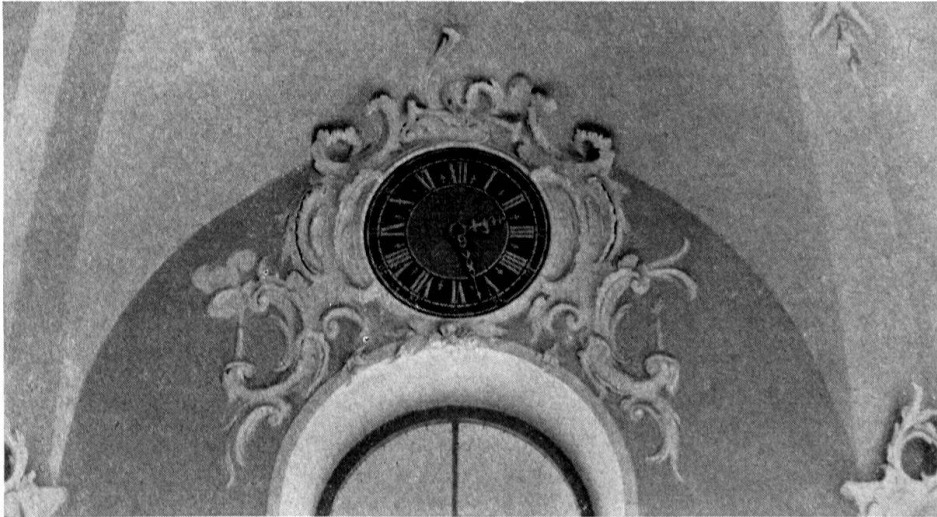
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Pfarrkirche Teufen (AR). Stuck von P. A. Moosbrugger. Vgl. S. 38

INVENTARISATION UND DENKMALSCHUTZ IN LIECHTENSTEIN

Als im Fürstentum Liechtenstein die Konstituierung eines gesetzlichen Denkmalschutzes in den Kreis der Überlegungen gerückt war, bestand im vornherein kein Zweifel darüber, daß diese Frage nur im Zusammenhang mit einer Inventarisierung der Kunstdenkmäler gelöst werden dürfe. Dementsprechend durchlief der damals beschrittene Weg folgende Stationen: Am 28. Februar 1944 wurde ein Gesetz erlassen, das «alle für die Geschichte oder die Kultur des Landes bedeutenden Objekte der Baukunst, der freien Kunst und des Handwerkes sowie Urkunden unter Schutz stellte». «Jede Veränderung, Veräußerung und Beseitigung von Denkmälern sollte fortan der ausdrücklichen Zustimmung der Fürstlichen Regierung bedürfen» und es wurde eigens hervorgehoben, daß diese Bestimmung in besonderem Maße Anwendung auf Denkmäler in «kirchlichem Eigentum» zu finden habe. Zu diesen grundsätzlichen Artikeln kamen noch weitere, die erläuternden Charakter haben oder das einzuhaltende Verfahren regeln. Um diesem Gesetz eine reale Grundlage zu verschaffen, entschloß sich die Fürstliche Regierung zur Inventarisierung des heimischen Kunstgutes, deren Ergebnis – wie unsere Leser wissen – in einem Sonderband der Reihe «Kunstdenkmäler der Schweiz» zur Veröffentlichung gelangte. Nachdem nun über das vorhandene Kunstgut ein Überblick möglich war, faßte die Landesregierung am 15. Juli 1950 einen Beschluß, durch den alle in dieser Publikation behandelten Kunstdenkmäler unter Schutz gestellt wurden. Die praktische Durchführung dieses Beschlusses erfolgte durch Zustellung eines Formulars an die Eigentümer, in dem jedes Denkmal unter Bezugnahme auf die im Kunstdenkmäler-Bestand gegebene Beschreibung und Abbildung aufgeführt war. Etwaige nach Abschluß des Inventar-Bandes neu aufgetauchte Objekte werden in einem bei der Regierung geführten Katalog aufgenommen, der zu gegebener Zeit als Nachtrag oder sonst an geeigneter Stelle – etwa im «Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein» – zur Veröffentlichung kommen soll. Es verdient unseren Respekt, mit welcher besonnenen Konsequenz hier ein kleines Land den Schutz seines kunst- und kulturhistorischen Erbgutes an die Hand genommen hat.

E. Poeschel